

GEMEINDE DÜMMER

- Die Bürgermeisterin -

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Abteilung 5 / Herr Steinbunder
Bleicher Ufer 13
19053 Schwerin

über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Ihre Zeichen:
StALUWM-51d-4647-
5712.0.1.6.,2V-76036

Ihre Nachricht vom:

Unser Aktenzeichen:

Unsere Nachricht vom:

Datum
05.09.2019

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgendes Vorhaben der Fa. WKN Windparkt Parum-Dümmer GmbH & Co. KG,

Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs GE 5.3 mit 158 m Nabenhöhe und 161 m Höhe Gemarkung Parum, Flur 3 Flurstück 58, 73/2 und 67 der Flur 3 und Gemarkung Luckwitz Flurstück 9 der Flur 2,

wird das gemeindliche Einvernehmen aus den nachfolgenden Gründen verweigert.

Das Vorhaben beeinträchtigt öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Nummer 3 BauGB, da es schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Schallimmissionen (siehe Ordner 2/4 unter "Umweltverträglichkeiten")

Ausweislich der Unterlagen ist der Verfasser der Lärmschutzprognose von der Firma PAVANA ebenso in Husum ortsansässig, wie der Antragsteller. Es kann angezweifelt werden, dass das Gutachten unabhängig ist.

Die Gemeinde sieht die Belange des Schallschutzes durch die vorgelegte Prognose unzureichend geprüft und fordert die Fertigung eines unabhängigen Gutachtens.

Vorbelastung

Die aus der Biogasanlage Parum resultierende Vorbelastung (vgl. Ordner Nr. 1/4 Position 4/Schall/Schatten, Seite 13) ist unzureichend berücksichtigt. Die Angaben be-

ruhen nur auf angenommenen Werten und nicht auf tatsächlichen Messungen vor Ort. Die Lärmbelastung, insbesondere in den Nachtstunden, ist deutlich wahrnehmbar und es wird bezweifelt, ob im Zusammenspiel mit den Windkraftanlagen die Grenzwerte eingehalten werden.

Die aus der Kreisstraße K 26 und der Landesstraße 042 resultierende Vorbelastung wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Zumal zwei Anlagenstandorte direkt an der Kreisstraße liegen.

Die aus der Nähe zur Autobahn A 24 resultierende Schallbelastung ist nicht berücksichtigt worden.

Schallimmissionen (siehe Punkt 14 Umweltverträglichkeitsprüfung)

Über die tatsächlichen Schallemissionen der Anlagen gibt es keine unabhängigen Erkenntnisse. Die Angaben gehen allein auf Herstellerangaben zurück. Tatsächliche Messungen bei schon bestehenden Anlagen sind jedoch nicht erfolgt.

Die Gemeinde bittet um Prüfung der Immissionsorte. Die Wohnbebauung in der Ortslage Parum (siehe Ordner 2/4 Umweltverträglichkeitsprüfung, Seite 37, Abbildung 22) entspricht nicht dem aktuellen Stand. Die tatsächliche Bebauung, insbesondere im Bereich der Alten Dorfstraße 29a bis 29d, ist deutlich dichter als in der Schallgutprognose dargestellt.

Ferner sind drei größere Gebäude den Windanlagen zugewendet und stellen entsprechend große Reflektionsflächen dar, die sich insbesondere auf den Immissionsort Nr. 02 negativ auswirken dürften. Diesem Aspekt wird in der Schallprognose ebenfalls nicht Rechnung getragen.

Die Gemeinde fordert zudem eine zusätzliche Betrachtung, die die Windlast bewertet. Die in der Schallprognose aufgezeigten Werte sind Laborwerte. Sie berücksichtigen die vornehmliche Windrichtung aus Südwest und Süd nicht.

Das Schallgutachten stellt eine Momentaufnahme dar und berücksichtigt auch nicht die Lärmentwicklung bei längerer Betriebsdauer. Aufgrund der technischen Auslegung als mit Getriebe ausgestattete Windkraftanlagen ist zu erwarten, dass sich die Lärmwerte bei längerer Betriebsdauer deutlich verschlechtern.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung von GE 5.3 158 NH eine deutlich höhere und weitreichendere Emission als angegeben zu erwarten ist, u.a. wäre ein landesweites Schallmonitoring Grundlage für eine höhenbezogene Abstandsregelung zum Siedungsbereich bei der alle Dauer-Emissionen wie Schlag Schatten, Blitzlicht, optische Bedrängung und Infraschall mit einbezogen werden.

Bei der Betrachtung des Schallgutachtens ist aufgefallen, dass bei einem bereits vorliegenden Schallgutachten zu einem ähnlichen Antrag in dem gleichen Gebiet von ganz anderen Grundwerten ausgegangen wird und auch die Berechnungsergebnisse signifikant voneinander abweichen.

Infraschall:

Die Gemeinde fordert weitergehende Untersuchungen zu dem Thema. Die Ausführungen zum Infraschall basieren auf angenommenen Werten. Warum sind keine tatsächlichen Messungen vorgenommen worden?

Schattenwurfprognose (Ordner 1/4, Nummer 4 Gutachten Schall/Schatten)

Ausweislich der Unterlagen ist der Verfasser der Schattenwurfprognose gleich der Lärmschutzprognose von der Firma PAVANA ebenso in Husum ortsansässig, wie der Antragsteller. Es kann angezweifelt werden, dass das Gutachten unabhängig ist.

Die Gemeinde fordert die erneute Erstellung eines Schattenwurfgutachtens von einem anderen Gutachter.

Lichtimmissionen

Zur Minimierung der Lichtimmissionen wird eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gefordert. Dauerhafte Lichtimmissionen werden als besonders belastend empfunden.

Weiterhin werden verkehrsrechtliche Belange nach § 35 Absatz 3 Nummer 4 BauGB beeinträchtigt:

Es wird gebeten zu prüfen, ob zwei Windkraftanlagen mit einem Schalleistungspegel von 106,0 db(A) in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße zulässig sind.

In der Beschreibung des Bauprojektes wird der Eindruck erweckt als würde durch die Ertüchtigung vorhandener Feldwege ein dauerhafter Nutzen für die Einwohner entstehen. Aus Sicht der Gemeinde führen diese Maßnahmen zu weiteren, nicht von der Gemeinde gewollten, Versiegelung von Flächen. Dies wird von der Gemeinde abgelehnt.

Es ergibt für die Gemeinde keinen Sinn zusätzliche Feldwege zu versiegeln, wenn eine asphaltierte Straße (K26) vorhanden ist und diese das geplante Vorhabensgebiet schneidet.

Ferner sind Belange des Wasserrechts nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 und 6 BauGB beeinträchtigt:

Trinkwasserschutz

Die Angaben des Abstandes zwischen Wasserschutzgebiet und nächstliegender Anlage wird mit 800 m angegeben. Diese Betrachtung verkennt, dass in einem Umkreis von 3 km um die Wasserfassung besondere Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten sind.

Der Vorhabenträger selbst führt an, dass die Vorfluter in dem Gebiet ständig mit Wasser gefüllt sind. Die vorgesehene Flachgründung wird dort nicht zu realisieren sein.

Wie wird sichergestellt, dass bei Wahl eines Tieffundamentes ein ausreichender Schutz des Trinkwassers gegeben ist?

Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Grundwasserpegel nicht eingegangen wurde und der tatsächliche Pegel deutlich höher liegt als er sich zur Zeit darstellt.

Beschaffenheit der Zuwegung

Welche besonderen Anforderungen werden an die Zuwegung und die Anlagenstandorte gestellt? Aus den Unterlagen geht eine Berücksichtigung der Lage im Trinkwasserschutzgebiet und die zu verwendenden Baumaterialien nicht hervor.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Gemeinde fordert zusätzliche Maßnahmen für den Schutz des Trinkwassers für den Fall des Austritts von Flüssigkeiten. Gemäß Nummer Ordner 2/4, Position 11 Wassergefährdende Stoffe enthält die Anlage hochbrennbare Betriebsstoffe vom mehr als 3.000 Liter. Bei der Darstellung aller eingesetzten wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Notauffangeigenschaft des Maschinenraumbodens verwiesen.

Welches sekundäre Schutzsystem nimmt die wassergefährdenden Stoffe im Schadensfall auf?

Des Weiteren fiel bei der Begutachtung des angegebenen Typenfundamentes auf, dass schon bei überschlägiger Berechnung und Vergleich mit den im Antrag angegebenen Massen, deutlich mehr Beton benötigt wird. Dies hat erheblichen Einfluss auf Bau- sowie Rückbaukosten.

Belange des Bodenschutzes nach § 35 Abs.3 Nummer 5 BauGB sind wie folgt beeinträchtigt:

Eine der Windenergieanlagen (WA 05) soll in einem höchstschutzwürdigen Boden (Moor) errichtet werden (siehe Ordner 2/4 Position 14, Umweltverträglichkeitsprüfung, Lageplan Seite 47).

Waldabstand

Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass der erforderliche Abstand zu Waldflächen eingehalten wird.

Rückbauverpflichtung - hierzu gibt es keine Angaben in den Anträgen -

Die Gemeinde sieht die Belange des Naturschutzes nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB durch die geplanten Anlagen beeinträchtigt.

Die Gemeinde Dümmer hat ein raumordnerisches und naturschutzfachliches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten wird als Anlage beigelegt.

Anders als im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, befinden sich die Windenergieanlagen nicht am Rande des Niederungsgebietes der Motel, sondern direkt im Niederungsgebiet.

Die Feststellung, dass es sich bei dem Grünland um minderwertiges Intensivgrünland handelt, entspricht nicht der Realität. Es findet dort seit über 10 Jahren keinerlei Weidewirtschaft statt, die Fläche wird lediglich 2 mal im Jahr gemäht. Aufgrund der zahlreichen Gräben sowie der direkt angrenzenden Hecken verfügen ansässige Arten für die Zeit der Mahd über vielfältige Rückzugsmöglichkeiten, so dass das Lebensraumentwicklungspotenzial deutlich besser sein dürfte, als in der Unterlage dargestellt.

Fledermäuse

Die Beeinträchtigung der verschiedenen Fledermausarten wird allein anhand des Fledermausmoduls betrachtet. Die Gemeinde bezweifelt, ob dies dem Stand der Technik entspricht.

Die Gemeinde bittet um eine zusätzliche Betrachtung zur Auswirkung der Anlagen auf die Fledermauspopulation.

Schwarzstorch

Das Vorkommen des Schwarzstorches wird in den Antragsunterlagen in keinerlei Hinsicht berücksichtigt. Das Vorkommen kann anhand von Sichtungen belegt werden. Bürger der umliegenden Gemeinden sind bereit, die Sichtungen an Eides statt zu bestätigen. Anschriften der Bürger können benannt werden.

Rotmilan

Das Vorkommen des Rotmilans wird durch das beigefügte Gutachten belegt. Der Rotmilan ist eine besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13a BNatSchG i.V.m. Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung 338/97/EG. Es ist unbestritten, dass sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Dümmer Horste vom Rotmilan befinden.

Für den Rotmilan kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Windenergieanlagen schon dann angenommen werden, wenn zuverlässige Erkenntnisse für Nahrungshabitate in weniger als 6.000 m Entfernung bestehen. Der Hessische VGB Kassel hat klargestellt: "Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen." (VGH Kassel, Beschl. v. 17.12.2013-9 A 1540/ 12.2 -, zit. n.juris, Rn. 11 m.w.N.) Dieser Abstand wird vorliegend nicht hinreichend berücksichtigt. Es ist vorliegend gerade von einem solchen Nahrungshabitat auszugehen. Jedenfalls hat keine Untersuchung stattgefunden, mit der dies ausgeschlossen werden konnte, obwohl die bisherigen Erkenntnisse durchaus für eine solche Annahme sprechen.

Seeadler

Anders als in den Antragsunterlagen dargestellt, hat der Seeadler knapp außerhalb der Schutzzone nördlich von den Windkraftanlage seinen Horst, in dem regelmäßig Jungvögel aufgezogen werden. Sichtungen sprechen eindeutig dafür, dass das Gebiet der Windenergieanlagen zu seinem Einzugsgebiet gehört.

Biotope

Die Nähe zu einem seit 2017 eingetragenen Feuchtbiotop wird nicht berücksichtigt. Dort sind auch Brutplätze des nach Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Teichhuhns sowie der Uferschwalbe.

Insofern besteht der Eindruck, dass die Ausführungen zu den Lebensraumentwicklungspotentialen der verschiedenen Arten nicht vollständig sind.

Aufgrund der Summe der zusammengetragenen naturräumlichen Aspekte und der Anzahl (6 WKA) der in diesem Vorhabensgebiet geplanten Anlagen wird dringend für die Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geworben.

Beeinträchtigung von Funkstrecken (§ 35 Absatz 3 Nummer 8 BauGB)

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Richtfunkstrecke nach Schwerin beeinträchtigt sein könnte.

Landschaftsbild (§ 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB)

Von der Gemeinde wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft durch die 240 m hohen Anlagen im Süden des Dorfgebietes geltend gemacht. Es wird von einem visuellen Wirkradius von 11,1 km ausgegangen. In 1000 m /800 m Abstand zur Wohnbebauung werden diese Anlagen extrem dominant wirken. Die Betrachtung, dass von geringer Sichtbeeinträchtigung ausgegangen wird, ist nicht zutreffend.

Die Gemeinde sieht ferner die öffentlichen Belange durch eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB berührt.

Im derzeitigen und in dem in der Abstimmung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg ist die Gemeinde Dümmer als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen. Mit den Plänen zum Aufbau des sogenannten „Wittenburg Village“ mit Outlet—Center und weiteren Freizeiteinrichtungen wird die Attraktivität der Umlandgemeinden steigen. Deshalb wird ein gemeinsames Tourismuskonzept erarbeitet. Die Errichtung der Windenergieanlagen mit einem Wahrnehmungsradius von rund 11 km steht dem Ziel Rad- und Wandertouristen in die Gemeinde Dümmer zu locken diametral entgegen.

Raumbedeutsame Vorhaben (§ 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB)

Aus Sicht der Gemeinde wird mit dem Vorhaben der Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg vorgegriffen. Dieser Entwurf befindet sich erst zu Beginn des zweiten Beteiligungsverfahrens und ist eben nicht abschließend geprüft und beraten. Mit der Realisierung des Bauvorhabens würden Fakten geschaffen, die dieses Gebiet bereits heute festschreiben.

Brandschutz

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Getriebeanlagen. Aufgrund der mechanischen Belastung ist eine Überhitzung mit daraus resultierender Brandgefahr nicht ausgeschlossen.

Welche Maßnahmen sind zur Verhütung der Brandgefahr getroffen?

Lt. Angaben des Herstellers kann die Überwachung durch ein Meldesystem erfolgen. Es ist nicht erkennbar, ob der Betreiber eine solche Fernüberwachung einbaut und wo eine solche Meldung aufläuft.

Nach Auffassung der Gemeinde Dümmer ist der Brandschutz nicht ausreichend betrachtet worden.

Bekannterweise verfügen die umliegenden Wehren weder über die erforderliche Technik noch das nötige Personal, um im Falle eines Brandes eine effiziente Brandbekämpfung vorzunehmen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass bei einer Nabenhöhe von 158 m der Feuerwurf immense Flächen bedroht. In der Regel entfacht der Feuerwurf zahlreiche Einzelfeuer, die nicht mehr beherrschbar sind.

Damit ist festzustellen, dass der Vorhabenträger den ausreichenden Brandschutz nicht nachgewiesen hat.

Neben der Vernachlässigung der Belange des technischen Brandschutzes enthält der Antrag keine Aussagen dazu, wie im Falle eines Schadens die Ansprüche und Interessen der Privatwaldeigentümer behandelt werden.

Erschließung:

Ebenfalls ist gegenwärtig aus Sicht der Gemeinde die technische Erschließung der Windkraftanlagen ungesichert.

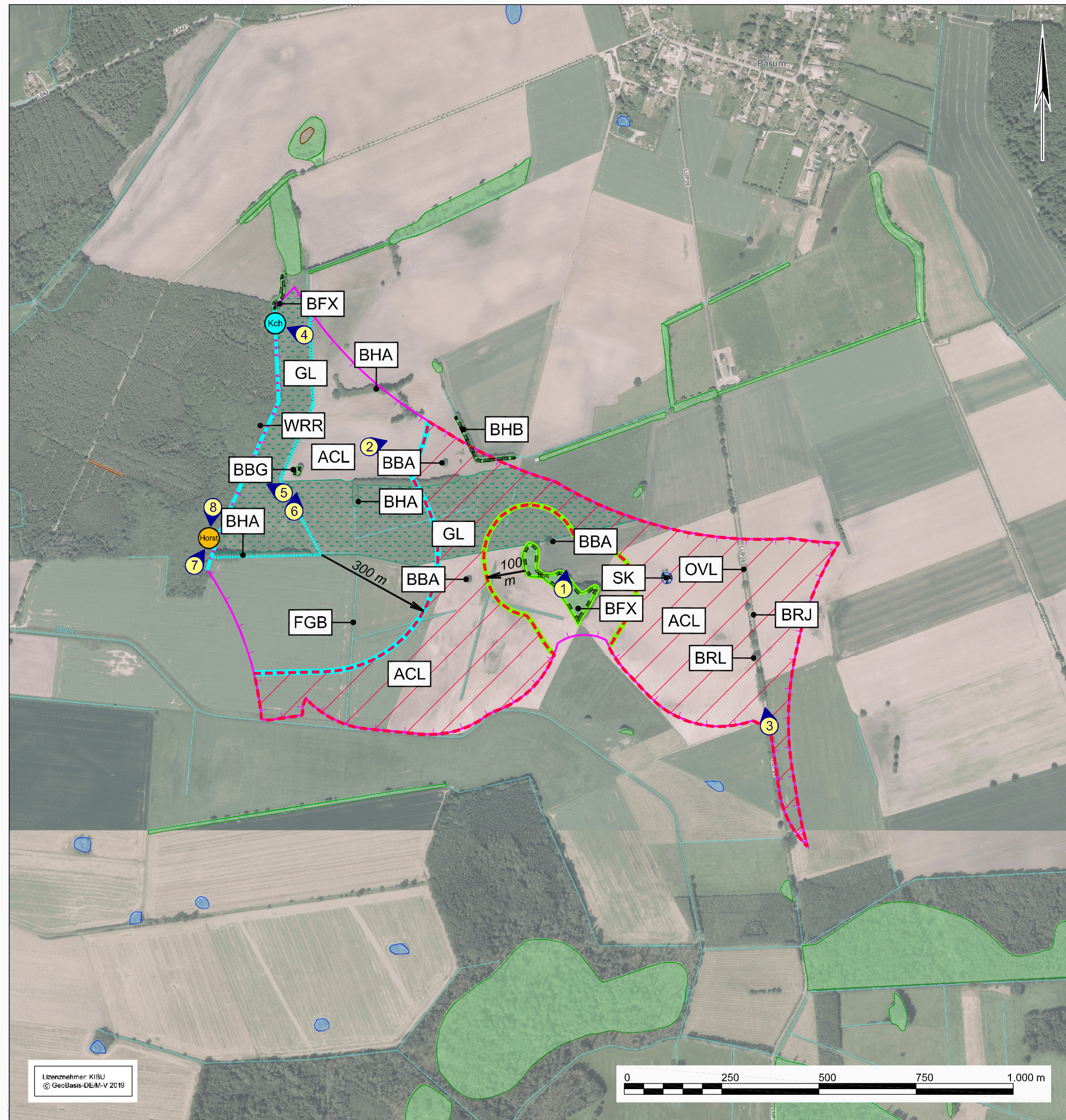
Wie soll die Erschließung gesichert werden? Gibt es dazu entsprechende Vereinbarungen?

Auch wenn die nachfolgende Unterschriftenliste keinen inhaltlichen Einfluss auf das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens hat, will die Gemeinde damit verdeutlichen, dass dieses Vorhaben auf die breite Ablehnung der Bevölkerung stößt.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Gräber
Bürgermeisterin



Legende

Fotostandort (mit Blickrichtung) und lfd. Nr.,
Aufnahmedatum 12.03.2019 (siehe Textfassung)

Bestand

Biotope

ACL	Ton-/Lehmacker	BBA	Älterer Einzelbaum**
BBG	Baumgruppe**	BFX	Feldhölz aus überwiegend heimischen Baumarten*
BHA	Aufgelöste Baumhecke	BHB	Baumhecke*
BRJ	Aufgelöste Baumhecke	BRL	Lückige Baumreihe
FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung	GL	Grünland (21,7 ha innerhalb des Eignungsgebietes)
OVL	Straße	SK	Naturnahes Kleingewässer*
WRR	Naturnaher Waldrand		

* Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 18 NatSchAG M-V
(nachrichtliche Übernahme: LUNG-Kartenportal, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> und eigene Überprüfung)

- Gewässerbiotop
- Gehölzbiotop
- Feuchtbiotop

Geschütztes Biotop mit Habitatfunktion Fledermäuse und Brutvögel

100 m Schutzabstand zum geschützten Biotop mit Habitatfunktion Fledermäuse 100 m

Planungsrelevante Brutvögel

Bruthabitat Kranich	Nahrungshabitat Kranich
Kranich	300 m Schutzabstand zum Kranich-nahrungshabitat 300 m
Horst (potenzieller Brutplatz Schwarzmilan / Rotmilan)	

Planung

Eignungsgebiet Windenergie Nr. 13/18 Parum (95 ha)
lt. Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg,
Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens

Verbleibende Fläche (48 ha)

Eignungsgebiet für Windenergie Nr. 13/18 Parum der Gemeinde Dümmer (Landkreis Ludwigslust-Parchim)

Naturschutzfachliche Bewertung

Gutachter:		Auftraggeber:	
Karsten Kriedemann c/o öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig: IHK zu Schwerin		KRIEDEMANN Ing.-Büro für UMWELTPLANUNG Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin www.kriedemann-umwelt.de	
bearbeitet: 02.-04.2019		Name: J. Korsch	
gezeichnet: 02.-04.2019		Name: M. Palm	
geprüft: 04.04.2019		Name: K. Kriedemann	
ergänzt:			
Maßstab: 1 : 10.000		Anzahl der Karten: 1 Karte: 1	

**Eignungsgebiet für Windenergie
Nr. 13/18 Parum der Gemeinde Dümmer
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)
raumordnerische Untersuchung und
naturschutzfachliche Bewertung**



Gutachter

Karsten Kriedemann
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für
Naturschutz und Landschaftspflege
zuständig: IHK zu Schwerin
c/o

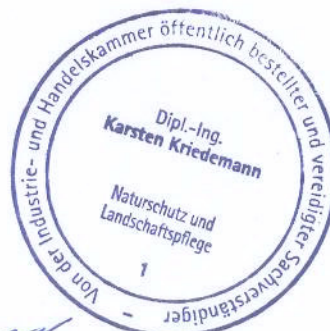
Auftraggeber

Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



KRIEDEMANN
Ing.-Büro für
UMWELTPLANUNG

Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin
www.kriedemann-umwelt.de



04.04.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und rechtliche Grundlagen.....	4
2	Gebietsbeschreibung.....	5
3	Planungsgrundlagen und Methodik	6
4	Ausschluss- und Restriktionskriterien.....	7
5	Raumordnerische Beurteilung	9
5.1	Ausschlussflächen	9
5.2	Restriktionsflächen.....	13
6	Naturschutzfachliche Bewertung	16
6.1	Biotope und Habitate.....	16
6.2	Kranich.....	19
6.3	Weißstorch	21
6.4	Weitere planungsrelevante Brutvögel	22
7	Bewertung als Windeignungsgebiet	25
8	Literatur und Internet, Gesetze und Verordnungen	26
8.1	Literatur.....	26
8.2	Internet.....	26
8.3	Gesetze und Verordnungen	27

Anhang

Anhang 1: Karte - Naturschutzfachliche Bewertung, Maßstab 1 : 10.000

Anlage

Anlage 1: Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von
Großvogelvorkommen (LUNG 2018)

1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wurde im Jahr 2011 rechtsverbindlich. Zurzeit erfolgt eine Anpassung, es liegt ein Entwurf des Kapitels 6.5 Energie vom 11.10.2018 vor.

Laut RREP WM (2016) sind Windeignungsgebiete (WEG) im Maßstab 1 : 100 000 ausgewiesen. In der Begründung zur Ausweisung der Gebiete wird Bezug genommen auf Ausschluss- und Restriktionskriterien (s. Kap. 4). Die im „Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie“ (RREP 2018) dargestellten Eignungsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von 6.037 ha, verteilt auf 47 Gebiete.

Das hier zu prüfende Gebiet südlich von Parum, westlich von Schossin und östlich von Dreilützwitz ist das „WEG 13/18 Parum“ (RREP 2018) und umfasst 95 ha. Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V (MEIL 2012) wurde die „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 22.05.2012 mit Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erlassen.

Die raumordnerische Untersuchung (RU) dient der Prüfung der raumordnerischen und naturschutzfachlichen Sachgebiete für ein neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.

Zielstellung des Gutachtens ist die Beantwortung folgender Fragestellungen:

- Entspricht die Ausweisung des Eignungsgebietes für die Windenergieanlage 13/18 den raumordnerischen und naturschutzfachlichen Kriterien bzw. gibt es Einschränkungen auf den Raum?
- Gibt es Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten, die bei der Ausweisung zu beachten sind?

Das vorliegende Gutachten wurde unabhängig, weisungsfrei, persönlich und unparteiisch erstellt. An der Erstellung des Gutachtens haben Herr Matthias Palm und Frau Jana Korsch mitgewirkt.

Das Amt Stralendorf beauftragte den Unterzeichner im Dezember 2018 mit der Erstellung des vorliegenden Sachverständigengutachtens.

2 Gebietsbeschreibung

Das WEG Nr. 13/18 befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim in den Gemeinden Dümmer und Wittendörp südlich der Ortslage Parum und westlich von Schossin, s. Abb. 1. Es erstreckt sich auf ackerbaulich genutzten Flächen mit Grünlandbereichen. Biotope die teilweise gesetzlich geschützt sind, strukturieren das WEG. Ein größeres Waldgebiet grenzt westlich an. Die Kreisstraße K 26 verläuft östlich durch das WEG und führt nach Hülseburg. Mehrere offene und verrohrte Gräben queren das Gebiet. Die Motel, die in Wittendörp, Ortsteil Harst entspringt fließt an der südlichen Grenze des WEG vorbei, bevor sie ein Mischwaldgebiet und danach einen Bruchwald mit feuchten Untergründen durchfließt.

Naturräumlich einzuordnen ist das Gebiet in die Landschaftszone „ Südwestliche Altmoränen- und Sandlandschaft“ und die Großlandschaft „Vorland Mecklenburgische Seenplatte“.

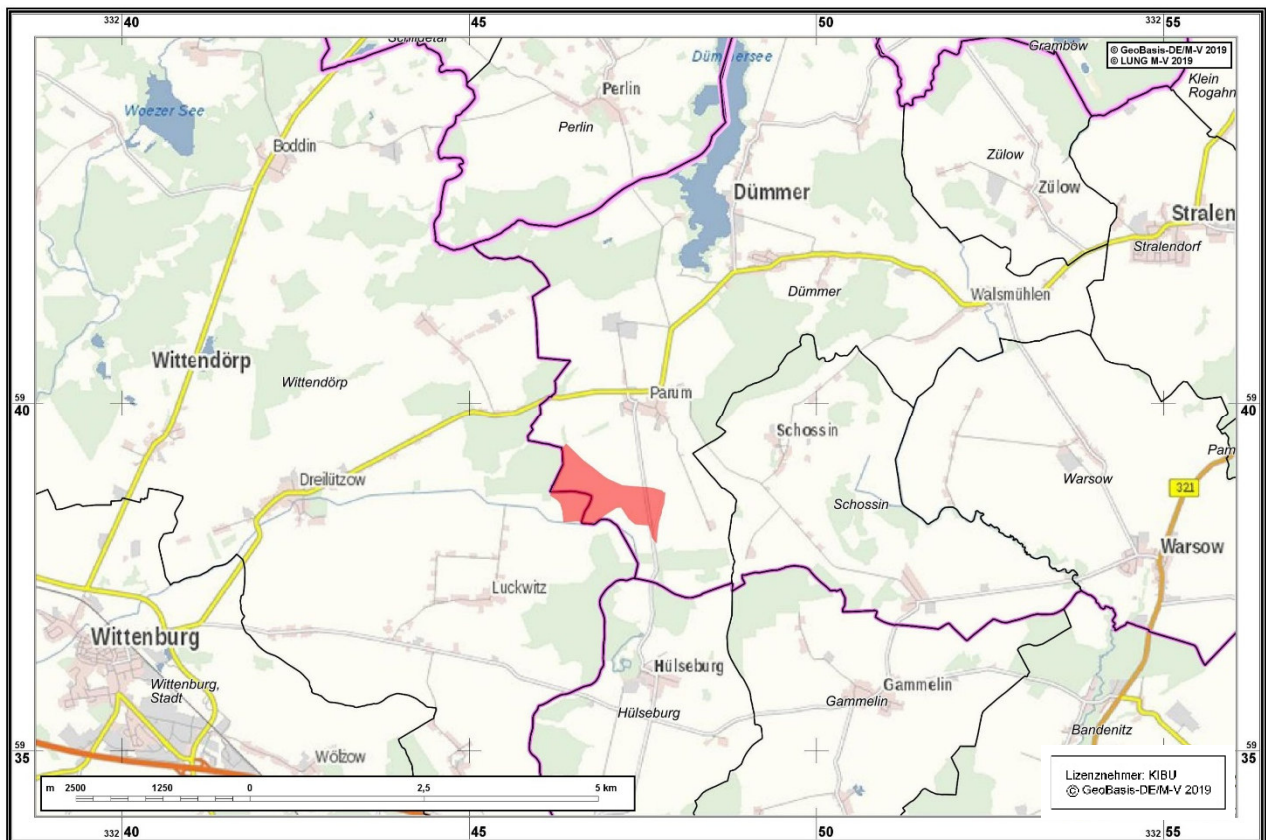


Abb. 1: Lage des WEG Nr. 13/18 Parum (Quelle: GEOPORTAL 2019).

3 Planungsgrundlagen und Methodik

Grundlagen für die RU sind:

- Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern - Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.
Die Ausweisungsregelungen beinhalten die Ausschluss- und Restriktionskriterien (MEIL 2012).
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung, Stand 11.10.2018 (RREP 2018).
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg, RREP (2018a).
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Teilfortschreibung Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Anlage Fachbeitrag Rotmilan –Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans. (RREP 2018b).
- Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (2008).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) 2011.
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG).

Neben den hier aufgeführten verbindlichen Rechtsgrundlagen werden folgende Datengrundlagen genutzt um in der zweiten Phase der Prüfung des Suchraumes die Ausschluss- und Restriktionskriterien anzuwenden:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- Geoportal Mecklenburg-Vorpommern
- LUNG - Datenabfrage von Großvögeln für Windenergieanlagen (2018)
- Topografische Karten
- Orthofotos

Für die **naturschutzfachliche Bewertung** fand am 12.03.2019 und am 02.04.2019 eine Begehung des WEG statt. Es erfolgte jedoch keine systematische Kartierung von Lebensstätten oder Horsten geschützter Vogelarten. Bei den Vorort-Überprüfungen wurde der Bestand an geschützten Biotopen und potenziellen Habitaten bewertet und naturschutzfachliche Restriktionen in einer Karte dargestellt, s. Anlage 1.

4 Ausschluss- und Restriktionskriterien

Ausschlussgebiete zur Windenergienutzung scheiden aufgrund rechtlicher Gründe und raumordnerischer Kriterien aus. Demgegenüber stehen Restriktionsgebiete, in denen einzelne Kriterien gegen die Ausweisung sprechen, aber anhand von Einzelabwägungen „Windenergie begünstigende Belange“ überwiegen. Die Mindestgröße eines Eignungsgebietes soll 35 ha betragen und der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten WEG soll 2,5 km nicht unterschreiten (2012).

Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach MEIL (2012):

- Wohnsiedlungen, Gebiete die der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Pufferabstandes von 1.000 m
- Einzelhäuser und Splittersiedlung im Außenbereich einschließlich eines Pufferabstandes von 800 m
- Vorranggebiete für: Naturschutz und Landschaftspflege (zu Nationalparks ist zusätzlich ein Puffer von 1.000 m einzuhalten), Rohstoffsicherung, Küsten- und Hochwasserschutz, Trinkwasser, Gewerbe und Industrie
- Tourismusschwerpunkträume
- Unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (> 2.400 ha)
- Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 - sehr hoch), einschließlich 1.000 m Puffer
- Wald ab 10 ha
- Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
- Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha
- Biosphärenreservate
- Naturparks
- Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Horste/Nistplätze von Großvögeln:
 - Seeadler, einschl. 2.000 m Abstandspuffer
 - Schreiadler, einschließlich Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
 - Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
 - Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich
- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich

Restriktionskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach MEIL (2012):

- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorbehaltsgebiete: Naturschutz- und Landschaftspflege
 Rohstoffsicherung
 Küsten- und Hochwasserschutz
 Gewerbe und Industrie
 Kompensation und Entwicklung
 Infrastrukturkorridor
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha
- 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
- 500 m Abstandspuffer zu Naturparks
- Landschaftsschutzgebiete
- Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung - Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich
- Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)

5 Raumordnerische Beurteilung

5.1 Ausschlussflächen

Das benachbarte WEG Stralendorf (Nr. 14/18) liegt östlich in einer Entfernung von ca. 7 km, so wird die geforderte Abstandsregelung eingehalten. Das WEG Nr. 13/18 Parum hat lt. RREP (2018) eine Größe von 95 ha. Damit ist auch die Mindestgröße von 35 ha erreicht.

Die in Kap. 4 aufgeführten Kriterien werden im folgenden Kapitel näher erläutert.

Siedlungen

Die Ortschaft Parum liegt ca. 1.000 m nördlich des Planungsgebietes. Östlich erstreckt sich in ca. 1.500 m die Ortschaft Schossin. Es wird die geforderte Abstandsregelung von mindestens 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten.

Die Geländehöhen der Eignungsfläche liegen zwischen 40 m ü. NN bis 42 m ü. NN, s. Abb. 2. Das Relief hat somit keinen Einfluss auf die Sichtbarkeit möglicher WEA Standorte.

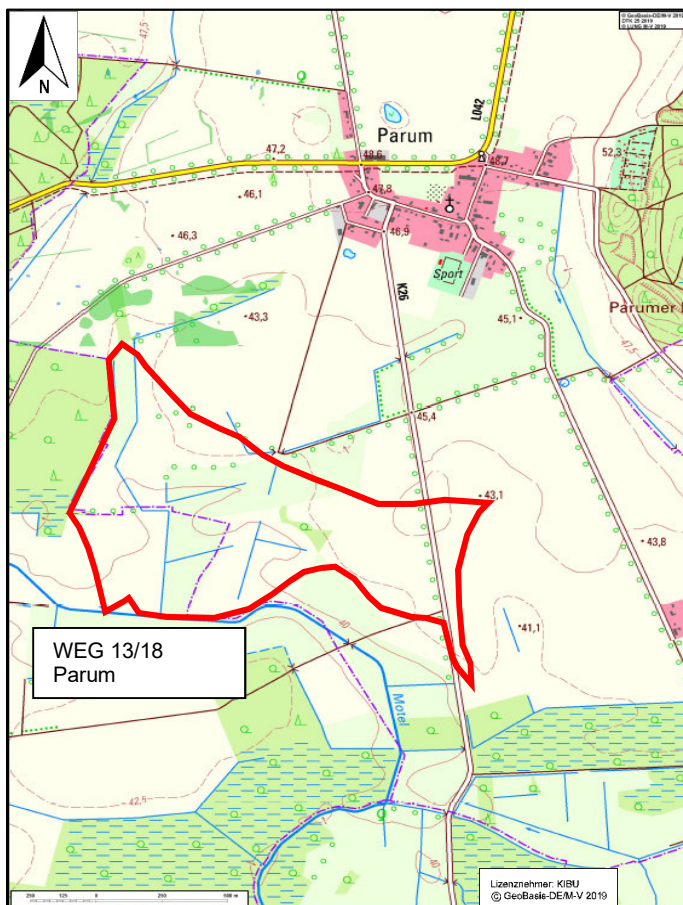


Abb. 2: WEG 11/18 Parum (Quelle: GEOPORTAL 2019).

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Nach RREP WM (2018) ist südlich von Parum im geplanten WEG kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Im WEG sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Ein Vorranggebiet befindet sich bei Perdöhl in etwa 10 km Entfernung zum WEG.

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Das geplante WEG weist kein Vorranggebiet im Rahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes auf.

Vorranggebiete Trinkwasser

Vorranggebiet Trinkwasser ist innerhalb des WEG nicht vorhanden. Ein Vorbehaltsgebiet liegt in 500 m Entfernung zum WEG bei Hülseburg.

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Innerhalb der Fläche des geplanten WEG ist kein Vorranggebiet Gewerbe und Industrie vorhanden.

Tourismusschwerpunkträume

Das RREP WM (2011) legt Tourismusschwerpunkträume sowie Tourismusentwicklungsräume fest. Das geplante WEG ist Teil eines Tourismusentwicklungsraums.

Landschaftsbildpotenzial und Freiräume

Nach der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale (IWU 1996) befindet sich das geplante WEG in einem Bereich von mittlerer bis hoher (Stufe 2) Bedeutung.

Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft um Wittenburg“ V 2-14 besitzt kaum strukturierende Landschaftselemente. Intensive Acker- und Grünlandnutzung bestimmen das Landschaftsbild.

Ein weiterer Landschaftsbildraum innerhalb des geplanten WEG ist der „Wald zwischen Sude und Schildeniederung“ kennzeichnend sind große aber stark gegliederte Waldflächen.

Waldgebiete ab 10 ha

Zusammenhängende Waldgebiete erstrecken sich westlich und südlich des geplanten WEG. Innerhalb des geplanten WEG sind keine Waldflächen vorhanden.

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Zu den Gewässern 1. Ordnung zählen alle Bundes- und Landeswasserstraßen. Im Wassergesetz des Landes M-V sind diese Gewässer ausgewiesen. Innerhalb des geplanten WEG sind weder Gewässer dieser Kategorie noch Binnengewässer ab 10 ha vorhanden. Die Motel, ein Nebenfluss der Schilde, fließt südlich an der WEG Grenze entlang, ist aber kein Gewässer 1. Ordnung.

Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha

Nach den Umweltkarten M-V sind innerhalb des geplanten WEG keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop ab einer Größe von 5 ha vorhanden.

Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen, zwei Grünlandflächen, geschützte naturnahe Feldgehölze und Feldhecken sowie kleine Sölle. Westlich und südlich grenzen mittelbar größere Waldgebiete an. In dem südlichen Wald liegt ein über 5 ha großer Erlen- und Eschenwald, der nach § 20 NatSchAG M-V geschützt ist. Ein ausreichender Abstand ist gegeben.

Biosphärenreservate

Das geplante WEG liegt nicht im Biosphärenreservat, auch in näherer Umgebung sind Schutzgebiete dieser Art nicht vorhanden.

Naturparks

Das geplante WE liegt nicht im Naturpark und auch in näherer Umgebung ist kein Naturpark vorhanden.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Zu den Europäischen Vogelschutzgebieten ist ein Abstand von 500 m einzuhalten. Die Gebiete selbst sind von der Planung als WEG auszuschließen.

In einer Entfernung von ca. 6,2 km nordöstlich des geplanten WEG erstreckt sich das SPA „Hagenower Heide“ (DE 2533-401). Das Schutzgebiet internationaler Bedeutung befindet sich in einem ausreichend großem Abstand zum geplanten WEG.

Horste/Nistplätze von Großvögeln nach LUNG - Abfrage

Im geplanten WEG wurden keine Horstkartierungen durchgeführt, es wurden die Daten de LUNG 2018 der „Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2018)“ im Umkreis von 7 km ausgewertet. Für den Rotmilan liegen Daten aus der landesweiten Kartierung in Mecklenburg-Vorpommern aus den Jahren 2011 bis 2013 vor. Die Kartierung erfolgte jedoch nicht flächendeckend. Für die Messtischblattquadranten westlich und östlich von Parum liegen keine Daten vor.

Im WEG 13/18 Parum sind die Arten Fischadler, Seeadler, Schreiadler und Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan von Relevanz.

- Seeadler: Ein Brutvorkommen liegt ca. 3,5 km nördlich des WEG, westlich des Dümmer Sees.
- Fischadler: Ein Brutvorkommen liegt in etwa 10 km Entfernung nordwestlich des WEG.
- Schreiadler: Kein Brutvorkommen innerhalb des WEG sowie innerhalb eines 7 km – Radius vorhanden.
- Schwarzstorch: Kein Brutvorkommen innerhalb des WEG sowie innerhalb eines 7 km – Radius vorhanden.
- Weißstorch: Jeweils ein Brutvorkommen in Hülseburg, in Luckwitz, und in Schossin. Alle Brutplätze liegen in etwa 1,7 – 1,9 km Entfernung zum WEG.
- Rotmilan: Brutpaare des Rotmilans wurden in ausreichendem Abstand zum WEG registriert (LUNG 2011 - 2013, 2017), s. Tab.1.

Tab. 1: Vorkommen des Rotmilans und Entfernung zum WEG 13/18 Parum (LUNG 2018).

Status	Entfernung zum Horststandort (gemessen vom Gebietsmittelpunkt)	Richtung zum Horststandort	Kartierzeitraum
Brutpaar	7.200 m	SO	2011-2013
Brutpaar	6.500 m	SWS	
Brutpaar anwesend, 2 Jungvogel	7.800 m	S	Meldung von Rotmilan-Brutvorkommen im Jahr 2017
Brutpaar anwesend, Bruterfolg, Anzahl Juv. unbekannt	6.500 m	SWS	
Brutpaar anwesend, keine Angabe zum Bruterfolg	6.100 m	WSW	

Flugplätze

In näherer Umgebung ist kein Flugplatz vorhanden.

Militärische Anlagen

Innerhalb des geplanten WE sind keine militärischen Anlagen vorhanden.

5.2 Restriktionsflächen

Innerhalb von Restriktionsflächen ist die Windenergienutzung im Einzelfall zu prüfen. Hierfür wurden bestimmte Kriterien aufgestellt, die sich an den Ausschlussflächen orientieren.

Eine wesentliche Rolle zur Beurteilung, ob eine Fläche doch als Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann, spielen örtliche Aspekte. Zum Beispiel sind Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen, stark frequentierte Straßen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie vergleichbare Vertikalstrukturen in die Prüfung einzubeziehen (MEIL 2012).

500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege

Das nächstgelegene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege befindet sich nordöstlich des WEG 13/18 in ca. 7 km bzw. Entfernung.

Das RREP WM (2011) weist kein Vorranggebiet in der näheren Umgebung aus.

Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Nach LUNG (2008) und RREP WM (2011) sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Das nächstgelegene Vorbehaltsgebiet östlich von Parum liegt ca. 2 km vom WEG entfernt.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Im Gebiet des WEG sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen.

Östlich der Ortslage Grambow ist laut RREP WM (2011) ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das Gebiet weist eine Entfernung von ca. 10 km zum geplanten WEG auf.

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Es sind durch das Vorhaben keine Vorbehaltsgebiete für Küsten- und Hochwasserschutz betroffen.

Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie

Es sind durch das Vorhaben keine Flächen betroffen.

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Innerhalb des WEG und darüber hinaus sind keine Flächen dieser Art im RREP WM (2011) ausgewiesen. Nächstgelegene Vorbehaltsgebiete für Kompensation befinden sich ca. 3,5 km östlich des WEG.

Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor

Es sind keine infrastrukturell bedeutsamen Flächen im geplanten WEG betroffen.

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha

Um Beeinträchtigungen von Arten in den nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen über 5 ha zu vermeiden, ist ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten. In einem Umkreis von 200 m um das geplante WEG ist nach den Umweltkarten des LUNG kein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop über 5 ha vorhanden.

500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten

Es sind in näherer Umgebung keine Biosphärenreservate vorhanden, die Abstandsforderung von 500 m wird somit eingehalten.

500 m Abstandspuffer zu Naturparks

Naturparks sind in näherer Umgebung nicht vorhanden, somit werden mindestens 500 m Abstand gehalten.

Landschaftsschutzgebiete

Das WEG befindet sich im Abstand von mehr als 2 km südwestlich des Landschaftsschutzgebietes „Dümmer See“.

Vogelzug, ZONE A – hohe bis sehr hohe Dichte

Die Zone A (Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Das gesamte Gebiet des geplanten WEG hat für den Vogelzug keine herausragende Bedeutung weil es in der Zone B (mittlere – hohe Dichte) liegt.

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inklusive eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Fläche des geplanten WEG wird laut I.L.N. (1997) mit Stufe 1 (keine Bedeutung) bewertet und liegt somit außerhalb von Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Wat- und Wasservögel.

Flächen der Kategorie 4 befinden sich mehr als 10 km westlich des geplanten WEG im Biosphärenreservat „Schaalsee“.

Ein Saisonales Rastgebiet, für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel der Kategorie B, liegt 2 km nördlich des WEG. Es handelt sich um ein Rastgebiet, in denen bis 1998 regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Konzentrationen erreicht oder überschritten wurden (I.L.N. 1997).

Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich

Einrichtungen dieser Art sind nicht betroffen.

Denkmalpflegerische Aspekte

Bodendenkmale sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Bei Bauarbeiten können bisher unbekannt archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die dann entsprechend zu sichern sind.

6 Naturschutzfachliche Bewertung

6.1 Biotope und Habitate

Im März 2019 wurde auf der Grundlage einer Überblicks-/Kontrollbegehung das Habitatpotenzial der vorhandenen Biotope bewertet und eine Potenzialbewertung von Habitaten vorgenommen.

Der Raum ist von verschiedenen Biotopen gegliedert, die teilweise nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Eine Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen mit Windenergieanlagen ist unzulässig.

Neben zwei Grünlandbereichen befinden sich mehrere strukturierende Landschaftselemente innerhalb des WEG. Hervorzuheben ist der überdurchschnittlich hohe Anteil an Grünland im WEG. Dieser beträgt ca. 21,7 ha. Unter anderem gliedern drei Feldhecken mit Eichen und Erlen, Baumgruppen, ein nach § 20 geschütztes naturnahes Feldgehölz, ein geschütztes Soll sowie eine geschützte Baumhecke das Gebiet. Westlich grenzt ein naturnaher Waldrand an das WEG, s. Abb. 3.

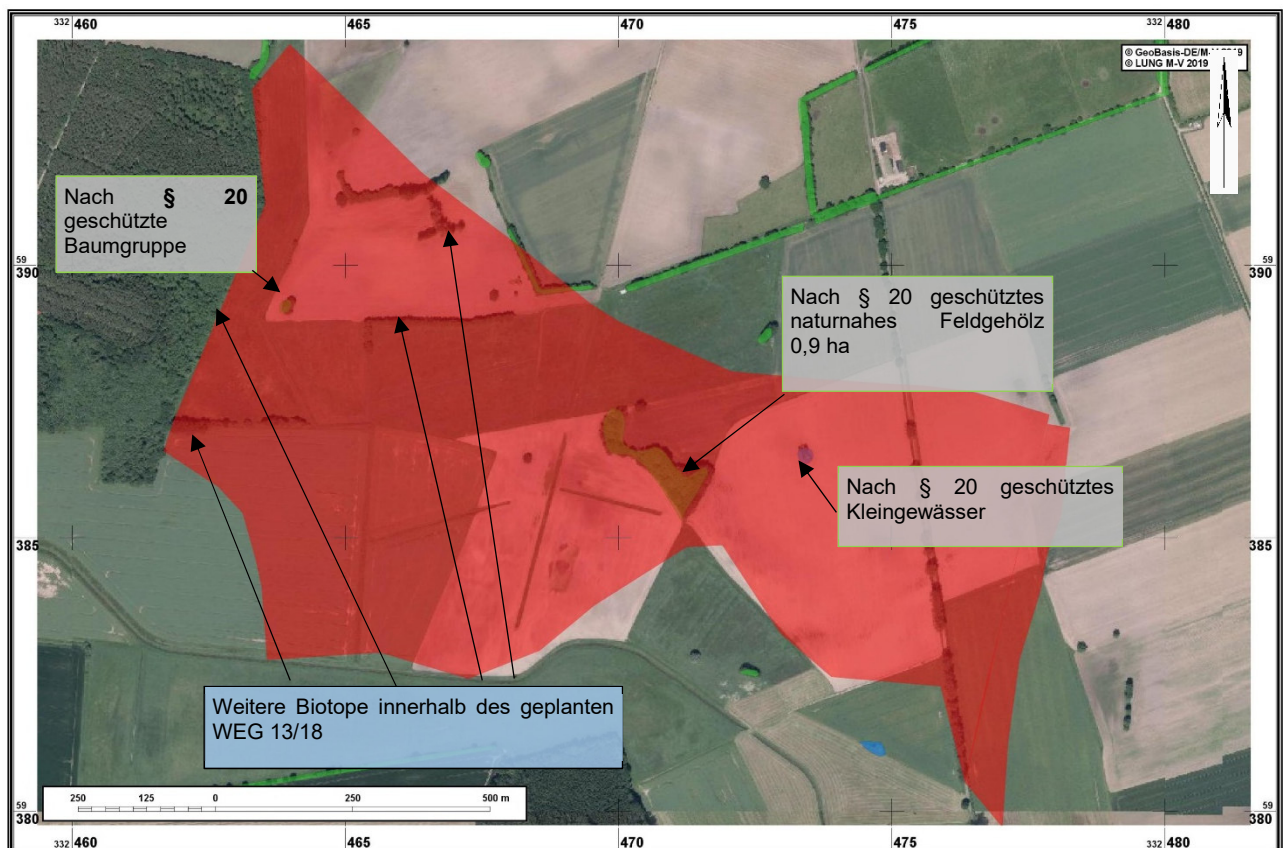


Abb. 3: Geplantes WEG Nr. 13/18 und Lage der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope (GEOPORTAL 2019), sowie weiterer Biotope innerhalb des WEG.

Das zentral gelegene naturnahe Feldgehölz weist ein hohes Habitatpotenzial für Brutvogelgemeinschaften und Fledermäuse auf. Zum Schutz wird hier ein Mindestabstand von 100 m empfohlen. Dieser Mindestabstand ist notwendig, um zu vermeiden, dass der Rotorkreis einer WEA über das Feldgehölz ragt, zzgl. eines Sicherheitsabstandes aufgrund von Turbulenzen. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 75 m und einem Puffer ergibt sich ein Mindestabstand von 100 m. Der Sicherheitsabstand dient dazu, Kollisionen und Störungen von Fledermäusen und Brutvögeln zu vermeiden. Abb. 4 zeigt das naturnahe Feldgehölz mit dem Schutzabstand aus der Luftperspektive, aufgenommen während einer Befliegung mit einem Copter. Gehölzelemente auf der Ackerfläche im Norden des WEG, dienen als Leitstrukturen für Fledermäuse, s. Abb. 5.

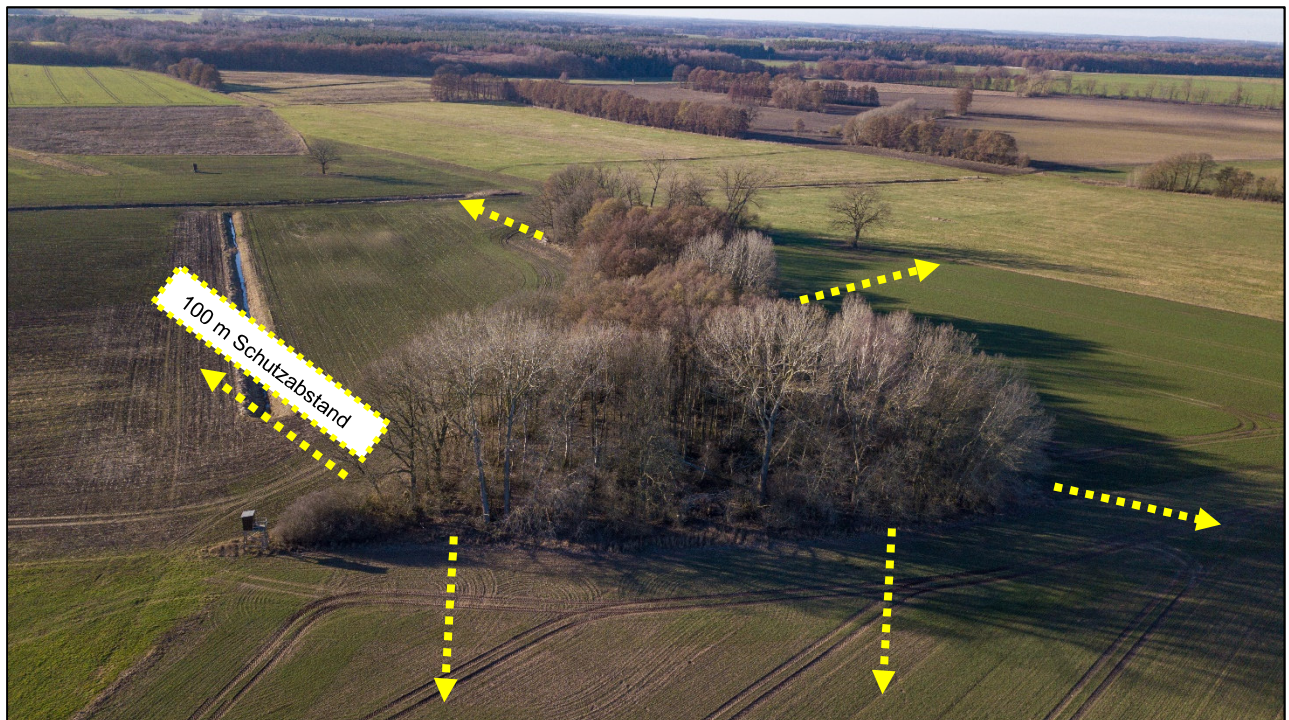


Abb. 4: Das nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop innerhalb des WEG ist geeignetes Habitat für Brutvögel und Fledermäuse. Es handelt sich um ein naturnahes Feldgehölz mit Eichen und Erlen. Copter - Aufnahme vom 25.02.2019 (Fotopunkt 1).



Abb. 5: Baumgruppen und Feldhecken auf der Ackerfläche innerhalb des WEG sind geeignete Habitate und dienen Fledermäusen als Leitstrukturen. Im Hintergrund: Kirchturm von Parum (Fotopunkt 2, Fotos vom 12.03.2019).

Die K 26 verläuft östlich durch das WEG. Auf der einen Straßenseite steht eine lückige Baumreihe mit älteren Beständen, westlich der Straße wurde eine Neuanpflanzung mit Feldahorn als Ausgleichsmaßnahme durchgeführt, s. Abb. 6.



Abb. 6: Östlich der K26 steht eine lückige Baumreihe, westlich wurde eine Neuanpflanzung mit Feldahorn angelegt (Fotopunkt 3).

6.2 Kranich

Während der Vorort-Begehung konnte ein Kranichbrutpaar mit Brutverdacht beobachtet werden. Zur Zeit der Begehung hielt sich das Brutpaar auf der Grünlandfläche zur Nahrungsaufnahme auf, s. Abb. 7. Weitere Sichtungen von Kranichbrutpaaren auf dem Grünland sind dem Unterzeichner aus den Vorjahren (2016/2017) bekannt.

Es gibt für Mecklenburg-Vorpommern keine landesspezifische Abstandsregelung zum Schutz von Brutplätzen des Kranichs.

LUNG (2016a) gibt keine Tabubereiche für den Kranich an. Nach LANGGEMACH & DÜRR (2016) sollte bei der Anlagenplanung eine Distanz von 150 m zu den Söllen mit Brutrevieren des Kranichs nicht unterschritten werden. Der Kranich gilt durch Brutbiologie und Verhaltensweisen (geringe Flugaktivität während der Brut) als relativ unempfindlich gegenüber WEA. Störungen durch Bau, Erschließung, Wartung usw. sind wahrscheinlicher als durch betriebsbedingte Störungen (LANGGEMACH & DÜRR 2016). SCHELLER & VÖKLER (2007) zufolge beeinträchtigen Windenergieanlagen unabhängig von der Betriebsgröße bis zu 200 m entfernt die Brutplatzwahl des Kranichs. WEA mit Betriebshöhen über 100 m können bis zu 400 m entfernt die Brutplatzwahl beeinträchtigen.

Da Kranichbrutpaare und ihre Jungvögel in der Regel nahegelegene Nahrungsflächen fußläufig nutzen, wird der zusammenhängende Grünlandbereich östlich des Waldes bis zum angrenzenden Graben als Nahrungshabitat mit Bezug zum Brutwald gewertet. Vorliegend wird ein Abstand zum geplanten WEG mit 300 m um das Nahrungshabitat angenommen, um signifikant erhöhte Störungen zu vermeiden (vgl. SCHELLER 2009), s. Abb. 8. Dieses Maß stellt einen Mittelwert aus den genannten Literaturquellen dar. Kranichhabitate und Abstandspuffer zum WEG sind in der Karte, Anhang 1, dargestellt.



Abb. 7: Am 12.03.2019 wurde ein Kranichbrutpaar innerhalb des WEG, auf dem Grünland am Waldrand bei der Nahrungssuche beobachtet (Fotopunkt 4).

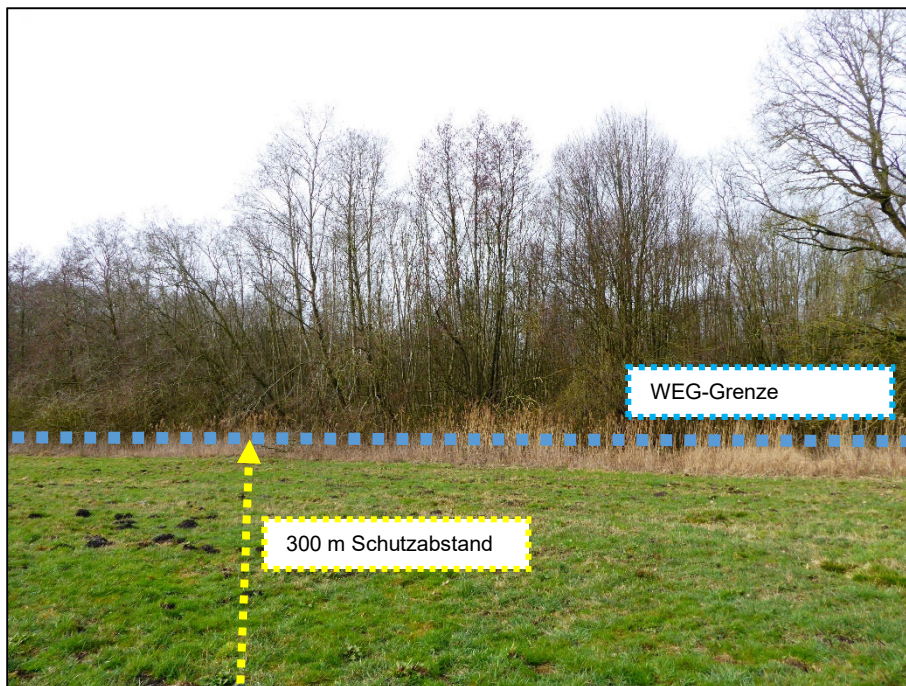


Abb. 8: Westlich des WEG befindet sich Grünland welches als Nahrungshabitat mit Bezug zum Brutwald des Kranichs genutzt wird. Um Störungen zu vermeiden ist ein Schutzabstand von 300 m notwendig (Fotopunkt 5).

6.3 Weißstorch

Der Weißstorch als Kulturfolger ist abhängig von der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung seines Horstes. Vorwiegend wird feuchtes Dauergrünland als Nahrungshabitat genutzt. Gebiete zur Nahrungssuche können bis zu 5 km vom Horst entfernt liegen, zumeist aber werden Habitate in einer Entfernung von 2 km vom Brutplatz angeflogen (LUNG 2016). Der Bruterfolg ist u. a. abhängig von der Distanz des Horstes zu den Nahrungsflächen, sowie von der Qualität vorhandener Grünlandflächen (BOCK 2015).

Zentral sowie westlich des WEG liegen Grünlandbereiche, die ein hohes Potenzial als Nahrungshabitat für den Weißstorch haben, s. Abb. 9.



Abb. 9: Nahrungshabitat des Weißstorchs in zentraler Lage des WEG (Fotopunkt 6).

Der Prüfbereich von Weißstörchen liegt aufgrund der Distanz zu Nahrungsflächen bei 2 km. Eine regelmäßige Nutzung der Grünlandflächen innerhalb des WEG als Nahrungshabitat wird für die Brutpaare aus Luckwitz und Schossin angenommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der Nähe der Horste in Abständen von 2 km zum WEG nicht ausgeschlossen werden, da WEA ggf. die Nahrungshabitate überbauen oder verschatten.

Wenn durch den Bau von WEA relevante Nahrungsflächen überbaut oder verschattet werden, bzw. den Flugweg sperren, ist von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen, welches ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden kann. Dazu müssten im 2 km Umkreis großflächig geeignete Nahrungshabitate (Dauergrünland angelegt werden, wobei WEA den Flugweg nicht versperren dürfen, s. Abb. 10.

Potenzielle Lenkungsflächen wären auf Flächen östlich des WEG für den Brutstandort in der Ortschaft Schossin und auf Flächen westlich von der Ortschaft Luckwitz möglich.

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt und eine erfolgreiche Ablenkung prognostiziert werden kann, muss im weiteren Genehmigungsverfahren durch eine Analyse der Raumnutzung geprüft werden.

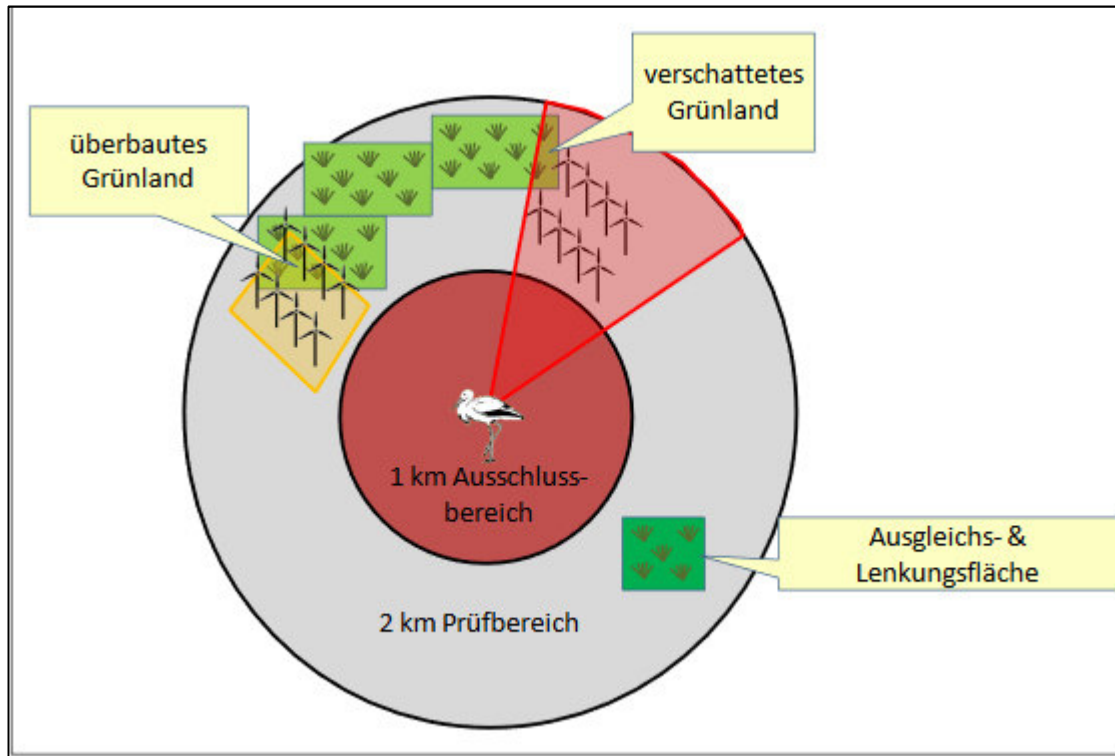


Abb. 10: Schematische Darstellung der Ausgleichs- und Lenkungsflächen bei überbauten und verschatteten Nahrungsflächen des Weißstorchs (Quelle: LUNG 2016, S. 25).

6.4 Weitere planungsrelevante Brutvögel

Nach gutachtlicher Bewertung hat der Wald im Westen des WEG ein hohes Potenzial als Bruthabitat für planungsrelevante Großvögel.

Bei der Überblicks-/Kontrollbegehung konnte innerhalb des Waldes, in randlicher Lage zum Grünland ein Horst festgestellt werden, s. Abb. 11 und 12. Zum Zeitpunkt der Begehungen bis zum 12.04.2019 war der Horst unbesetzt. Es ist aber weiterhin nicht auszuschließen, dass hier ein Großvogel zum späteren Zeitpunkt brüten wird. Ein Rotmilan und ein Paar Mäusebussarde kreisten zum Zeitpunkt der zweiten Begehung über dem Brutwald (Abb. 13). Eine Horstkartierung und Bewertung des Grünlands im WEG und Umfeld ist im weiteren Genehmigungsverfahren durchzuführen, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Restriktionen nach naturschutzfachlicher Bewertung sind in der Karte, Anhang 1, dargestellt.



Abb. 11: Der Horst wurde bei der Kontrollbegehung in einer Erle im Randbereich des Waldes gefunden (Fotopunkt 7).



Abb. 12: Aufgrund der Größe und Beschaffenheit des Horstes kann ein potenzieller Brutplatz eines planungsrelevanten Großvogels wie Rotmilan oder Schwarzmilan nicht ausgeschlossen werden (Fotopunkt 8).



Abb. 13: Bei der zweiten Begehung konnte ein Rotmilan beobachtet werden, der über dem Brutwald kreiste sowie über das Grünland im WEG zur Nahrungssuche in Richtung Parum zog (Foto vom 02.04.2019).

7 Bewertung als Windeignungsgebiet

Anhand der in Kap. 4 aufgelisteten Prüfkriterien (Ausschluss- und Restriktionskriterien) wurden für das geplante WEG Nr. 13/18 Parum Daten des LUNG ausgewertet. Zusätzlich wurde eine naturschutzfachliche Bewertung des WEG durchgeführt, indem der Bestand von Biotopen mit anschließender Analyse des Habitatpotenzials vor Ort überprüft wurde. Bei der raumordnerischen Untersuchung wurden zum Zeitpunkt der Planung keine Ausschlusskriterien erfüllt, die einer Ausweisung als WEG entgegenstehen. Die Prüfung naturschutzfachlicher Belange ergab jedoch, dass der Raum ein hohes Potenzial für planungsrelevante Großvögel und Fledermäuse hat, was zu Restriktionen führt und einer Ausweisung als WEG aus gutachtlicher Sicht teilweise entgegensteht. Der Wald im Westen und der angrenzende Grünlandbereich bilden eine zusammenhängende Einheit als Brut- und Nahrungshabitat des **Kranichs**. Während der Begehung wurde hier ein Kranichbrutpaar mit Brutverdacht beobachtet. Weitere Beobachtungen des Unterzeichners aus den Vorjahren bestätigen den Raum als Kranichbruthabitat. Zu dem Kranichhabitat sollten mindestens 300 m Abstand eingehalten werden. In der Karte (s. Anhang 1) wird ein Schutzabstand um das Nahrungshabitat mit Bezug zum Brutwald dargestellt. Durch diese Restriktion verkleinert sich das WEG. Der Wald ist aufgrund der Struktur und Lage für weitere Großvögel als Bruthabitat von Relevanz. Bei der Begehung konnte zudem ein Horst festgestellt werden, der potenzieller Brutplatz von **Rotmilan oder Schwarzmilan** ist. Eine Horstkartierung innerhalb angrenzender Wälder ist notwendig, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können. Ein nach § 20 geschütztes Biotop innerhalb des geplanten WEG wurde aufgrund von potenziellen **Brutvogelgemeinschaften** und der zu erwartenden **Fledermausfauna** mit einem Schutzabstand von 100 m zum WEG dargestellt, dadurch wird die Größe nochmals gemindert. Weiterhin sind Beeinträchtigungen des **Weißstorchs** nicht auszuschließen, da sich relevante Nahrungsflächen innerhalb des WEG im Abstand von 2 km (Prüfbereich) zu zwei Niststätten befinden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt und eine erfolgreiche Ablenkung durch Lenkungsmaßnahmen möglich ist, muss im weiteren Genehmigungsverfahren durch eine Analyse der Nahrungshabitate geprüft werden.

Weitere Vorkommen von störungsempfindlichen Großvögeln innerhalb bzw. im Umfeld des geplanten WEG können nicht ausgeschlossen werden, da keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden und die Habitate ein hohes Potenzial aufweisen. Die Belange des Naturschutzes sind im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren intensiv zu prüfen.

Die Fragestellungen des Gutachtens sind wie folgt zu beantworten:

Nach Prüfung raumordnerischer und naturschutzfachlicher Belange wird im Ergebnis der Untersuchung festgestellt, dass das WEG ein hohes Potenzial für das Vorkommen störungsempfindlicher Großvögel aufweist. Durch die Schutzabstände um Brutvogelhabitate ergibt sich eine deutliche Verkleinerung des Eignungsgebietes für Windenergie. Dies führt dazu, dass sich die von der Regionalplanung vorgesehene Größe des WEG von 95 ha auf 48 ha verkleinert.

8 Literatur und Internet, Gesetze und Verordnungen

8.1 Literatur

BOCK, M. (2015): Untersuchungen zur aktuellen raum- und Flächennutzung ausgewählter Weißstorchpaare (*Ciconia ciconia*) in Mecklenburg-Vorpommern.

I.L.N. - INGENIEURBÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND NATURSCHUTZ (1997): Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsprogramms des Landes Mecklenburg- Vorpommern. Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale, Arten- und Lebensraumpotential. - Studie im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unveröffentlicht; Schwerin.

IWU - INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT (1996): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Studie im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern, unveröffentlicht; Schwerin.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2008): Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2019): Datenabfrage Karte „Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2019)“.

MEIL - MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG (2012): Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP).

RREP WM (2011): REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG, Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.

RREP (2018): REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG, Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie, Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand: 06.07.2018.

SHELLER, W. (2009): Einfluss von Windkraftanlagen auf die Brutplatzwahl ausgewählter Großvögel (Kranich, Rohrweihe & Schreiadler) – Windenergie im Spannungsfeld zwischen Klima- und Naturschutz. Symposium am 15. Juni 2009 in Potsdam.

8.2 Internet

GEOPORTAL (2019): <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, besucht am 14.03.2019.

LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN - Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen: GeoPortal.MV - <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, besucht am 14.03.2019

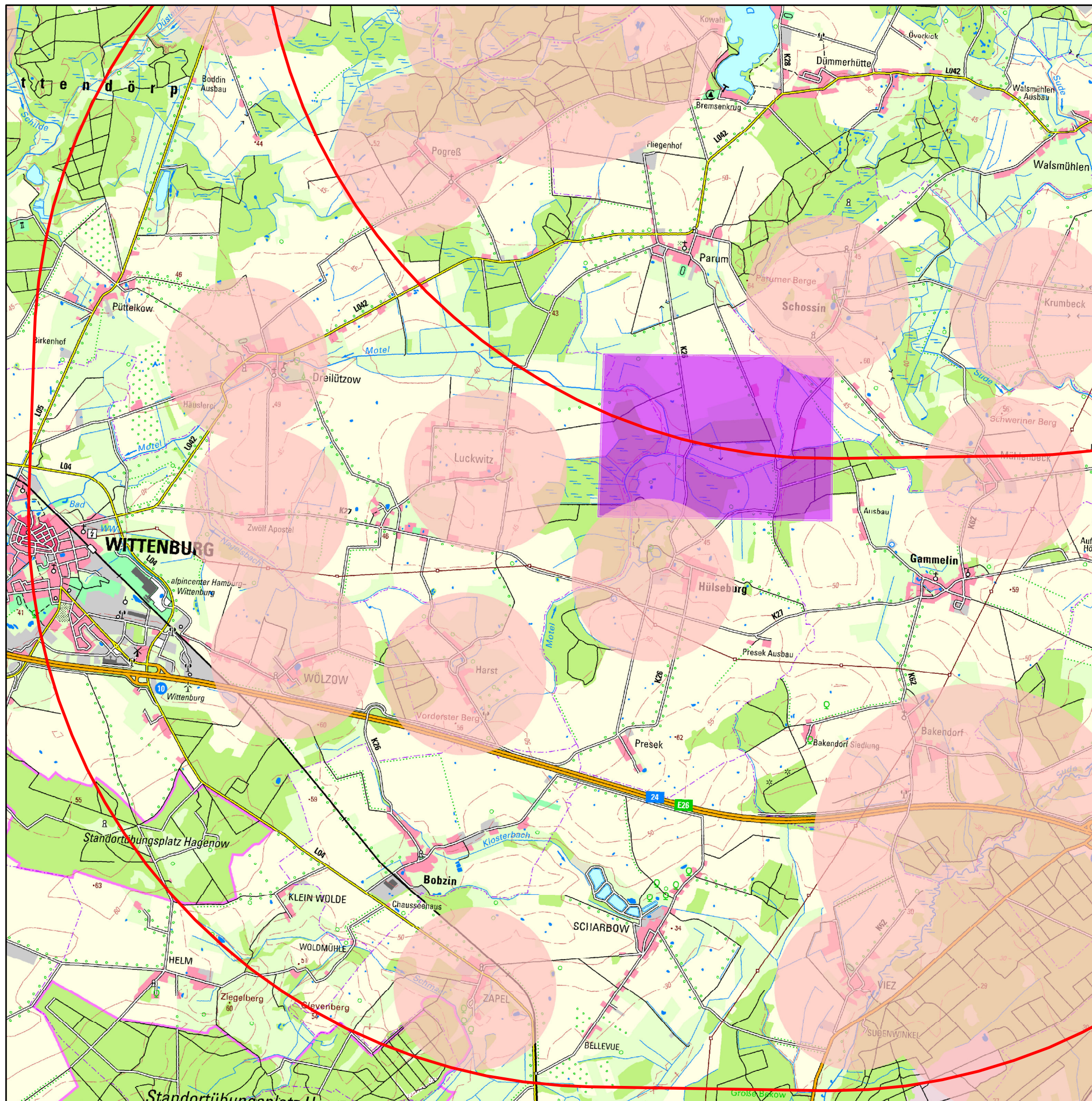
8.3 Gesetze und Verordnungen

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66.

Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern-Landesplanungsgesetz (LPIG) -In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998), mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324).

**Anhang 1: Karte - Naturschutzfachliche Bewertung,
Maßstab 1 : 10.000**

**Anlage 1: Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund
von Großvogelvorkommen (LUNG 2018)**



Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2018)

- Horste / Nistplätze von Großvögeln:
- o Seeadler, einschließlich 2000 m Abstandspuffer
 - o Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3000 m Abstandspuffer
 - o Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3000 m Abstandspuffer
 - o Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m Abstandspuffer

Die zugrundeliegenden Daten und die Ableitung der Abstandspuffer wird in der Datendokumentation "gv_wea18.pdf" beschrieben.

Diese Karte darf aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der o.g. Vogelarten nicht veröffentlicht werden.

im konkreten Kartenausschnitt waren folgende Arten für die Bildung der Ausschlussgebiete maßgeblich:

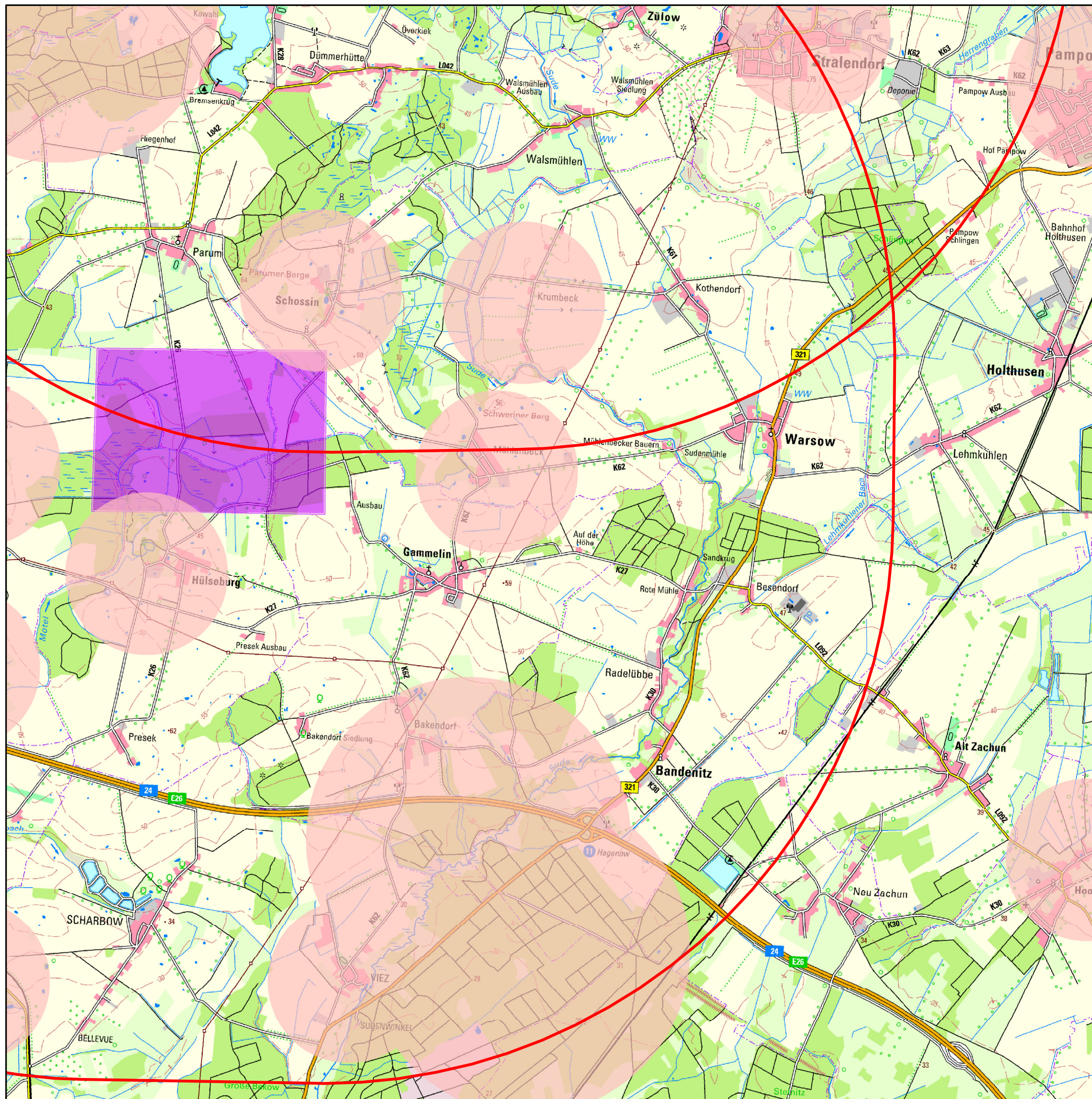
- > Seeadler
- > Weißstorch

0 1 2 Kilometer

Topografie: DTK 50, © GeoBasis DE/M-V 2015

Kartenerstellung und Copyright für die gesamte Karte:
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
www.lung.mv-regierung.de

Erstellt am: 04.02.2019



Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2018)

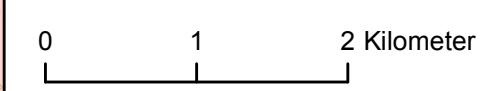
- Horste / Nistplätze von Großvögeln:
- o Seeadler, einschließlich 2000 m Abstandspuffer
 - o Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3000 m Abstandspuffer
 - o Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3000 m Abstandspuffer
 - o Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m Abstandspuffer

Die zugrundeliegenden Daten und die Ableitung der Abstandspuffer wird in der Datendokumentation "gv_wea18.pdf" beschrieben.

Diese Karte darf aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der o.g. Vogelarten nicht veröffentlicht werden.

im konkreten Kartenausschnitt waren folgende Arten für die Bildung der Ausschlussgebiete maßgeblich:

- > Seeadler
- > Weißstorch



Topografie: DTK 50, © GeoBasis DE/M-V 2015

Kartenerstellung und Copyright für die gesamte Karte: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V www.lung.mv-regierung.de

Erstellt am: 04.02.2019